

SATZUNG

Verein

EEU - European Engineers United

Zur Wahrung der Gleichbehandlung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral und für alle Geschlechter (m/w/d) gültig.

Die deutsche Fassung ist rechtlich verbindlich. Eine englische Übersetzung wird zur Information bereitgestellt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ****EEU - European Engineers United****.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist ****Remseck am Neckar****.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich Technik und Ingenieurwesen in Europa.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- 3 Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1 Aufbau und Betrieb einer nicht gewinnorientierten digitalen Plattform zur Sammlung, Klassifizierung und Priorisierung technischer Zukunftsthemen für Europa.
 - 3.2 Erstellung und Veröffentlichung von Roadmaps für die technologischen Entwicklung Europas.
 - 3.3 Förderung des Austauschs zwischen Ingenieuren, Wissenschaftlern, Institutionen und der Öffentlichkeit.

- 3.4 Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen.
 - 3.5 Vernetzung bestehender Entwicklungsprojekte und Initiativen.
 - 3.6 Förderung des offenen Zugangs zu Wissen und verantwortungsvollen Umgang mit Technologie.
 - 3.7 Berücksichtigung ökologischer Nachhaltigkeit, sozialer Verantwortung und ethischer Standards.
 - 3.8 Orientierung an den ethischen Grundwerten des Ingenieurberufs wie Verantwortung, Integrität, Innovationsfreude und Nachhaltigkeit.
 - 3.9 Bezug zu den Grundwerten der Europäischen Union wie Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft kann auch digital erfolgen. Die Teilnahme an Versammlungen und Abstimmungen ist über elektronische Kommunikationsmittel möglich.
3. Fördermitglieder (z. B. Unternehmen, Hochschulen, Organisationen) können aufgenommen werden und unterstützen den Verein ideell und finanziell, ohne Stimmrecht.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

8. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Vergünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 Fachbeirat oder wissenschaftlicher Ausschuss
(ist optional und werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung berufen)
 - 1.4 Projektgruppen oder Arbeitskreise zu spezifischen Themen
(ist optional und werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung berufen)
 - 1.5 Ethik- und Transparenzkommission
(ist optional und wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung berufen)

§8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- 3 Sie ist insbesondere zuständig für:
 - 3.1 Wahl, Entlastung, Abwahl des Vorstands
 - 3.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - 3.3 Wahl des Kassenprüfers
 - 3.4 Beschlussfassung bei Satzungsänderungen
 - 3.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit
 - 3.6 Beschlussfassung bei Auflösung des Vereins

- 3.7 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungfällen.
 - 3.8 Einsetzen der Projektgruppen, Ausschüsse und der Ethik bzw. Transparenzkomission
 - 3.9 Weiter Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- 4 Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung wird bei der Annahme des Begeehrens die einfache Mehrheit (50%+1) eingesetzt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 5 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per eMail oder auf besonderen Wunsch eines Mitglieds für diesen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des eMails/Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 8 Das eMail/Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene eAdresse/Anschrift gerichtet war.
- 9 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 10 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11 Mitgliederversammlungen bei denen weniger als drei Mitglieder (Quorum) anwesend sind, werden vertagt. Eine durch Vertagung stattfindende Mitgliederversammlung ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch den Vorsitzenden alleine beschlussfähig. Das gilt nicht für Themen die neu der Agenda hinzugefügt werden.
- 12 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 13 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 14 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 15 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen (elektronisch möglich) ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 4 Personen: Dem „Ersten Vorsitzenden“, dem „Stellvertretenden Vorsitzenden“, dem „Kassierer“ und dem „Schriftführer“.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Sie vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
2. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Wiederwahl des Kassenprüfer ist zulässig.

§11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in der unten aufgezählten Reihenfolge (§10.1.1 ff.) nacheinander an. Dies gilt, wenn die Begünstigten zum Zeitpunkt der Auflösung oder Wegfall der Steuerbegünstigung gemeinnützig sind und die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Können die Kriterien der genannten Körperschaften nicht erfüllt werden, so fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung.

Liste der Begünstigten im Falle einer Auflösung:

1.1 European Academy of Sciences (EURASC)

Interdisziplinäre Akademie für exzellente Forschung und technologische Innovation, unabhängige NGO in Belgien.

1.2 European Society for Engineering Education (SEFI)

Netzwerk zur Förderung der Ingenieurbildung in Europa

1.3 EARTO (European Association of Research and Technology Organisations)

F&E-Institute in Europa zur Kooperation in öffentlichen, industriellen und gesellschaftlichen Forschung.

1.4 European Science Foundation (ESF)

Unabhängige NGO zur Steuerung und Bewertung wissenschaftlicher Programme in Europa.

1.5 COST - European Cooperation in Science and Technology

Finanzierungsorganisation für internationale Forschungsnetzwerke in Europa.

§13 Datenschutz und IT-Sicherheit

1. Der Verein verpflichtet sich zum Schutz personenbezogener Daten gemäß DSGVO.
2. Die digitale Plattform und Kommunikationsmittel werden unter Berücksichtigung aktueller Sicherheitsstandards betrieben.
3. Die Rolle des Datenschutzbeauftragten (DSGVO) wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden wahrgenommen. Dieser kann die Aufgabe jedoch an ein anderes Vereinsmitglied delegieren, sofern dieses die erforderliche Fachkunde besitzt.

§14 Gründung

Der Verein wird an heutigen Tag errichtet.

Ort, Datum:

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Mit unseren Unterschriften bestätigen wir die Annahme dieser Satzung

Vorname Nachname Wohnhaft

Unterschrift

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

- 7.**
- 8.**
- 9.**
- 10.**
- 11.**
- 12.**